

**Rechtssache C-423/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

10. Juli 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Juli 2023

**Klägerin:**

Secab Soc. coop.

**Beklagte:**

Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Gestore dei servizi energetici (GSE) SpA

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Nichtigerklärung verschiedener Maßnahmen und von den Beklagten ausgestellter Rechnungen

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV möchte das vorliegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die italienische Regelung, die eine Obergrenze für Markterlöse festlegt, die Erzeuger aus dem Verkauf von Strom, insbesondere im Sektor der erneuerbaren Energien, erzielen, mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union in diesem Bereich vereinbar ist.

## **Vorlagefragen**

1. Stehen Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944, die Erwägungsgründe 3 und 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Erwägungsgründe 27, 28, 29 und 39 sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und nicht gewährleistet, dass die Erzeuger 10 % der Erlöse oberhalb dieser Obergrenze einbehalten können?
2. Stehen Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944, die Erwägungsgründe 2, 3 und 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Erwägungsgründe 27, 28, 29 und 39 sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2022/1854 einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und Investitionen im Sektor der erneuerbaren Energien nicht schützt und fördert?
3. Stehen der dritte Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Erwägungsgründe 27 und 41, Art. 7 Abs. 1 Buchst. h, i und j sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und d und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/1854 einer nationalen Regelung entgegen, die eine Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von Strom mit den in Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 vorgesehenen Modalitäten festlegt und weder eine gesonderte Obergrenze für Markterlöse aus dem Verkauf von aus Steinkohle erzeugtem Strom noch eine differenzierte Regelung für die verschiedenen Quellen der Stromerzeugung vorsieht?

## **Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union**

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, insbesondere Art. 5.

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Erwägungsgründe 2, 3, 12 und 29.

Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, insbesondere Erwägungsgründe 1, 3, 6, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 39, 40, 41 und 71, Art. 6, 7 und 8.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss

der Regionen REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, insbesondere 2.2.1, 2.2.2, Fazit und Anhang 2.

Urteile des Gerichtshofs vom 29. September 2016, C-492/14, EU:C:2016:732, und vom 1. Juli 2014, C-573/12, EU:C:2014:2037.

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

#### Decreto-legge (Gesetzesdekret) Nr. 4 vom 27. Januar 2022; Art. 15bis

Abs. 1 sieht vom 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 die Anwendung eines Ausgleichsmechanismus für die Energiepreise für Strom vor, der aus mit erneuerbaren Energiequellen betriebenen Anlagen ins Netz eingespeist wird.

Abs. 3 bestimmt, dass die Gestore dei servizi energetici [SpA] (Gesellschaft zur Verwaltung von Energiedienstleistungen, Italien, im Folgenden: GSE) die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis berechnet und angibt, wie diese Preise berechnet werden.

Abs. 4 sieht vor, dass die GSE bei einer positiven Differenz im Sinne von Abs. 3 den entsprechenden Betrag an den Erzeuger zahlt und bei einer negativen Differenz den entsprechenden Betrag ausgleicht oder vom Erzeuger einfordert (zweiseitiger Ausgleichsmechanismus).

#### Decreto-legge Nr. 115 vom 9. August 2022; Art. 11

#### Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022; Art. 1

Abs. 30 sieht vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 die Anwendung einer Obergrenze für die mit der Erzeugung von Strom, der aus mit erneuerbaren Energiequellen, die nicht unter Art. 15bis des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 fallen, betriebenen Anlagen ins Netz eingespeist wird, sowie für die mit der Erzeugung von Strom aus Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energiequellen nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 betrieben werden, erzielten Markterlöse vor.

Abs. 31 bestimmt, dass die Obergrenze auf alle Markterlöse der Erzeuger von Strom, der in den oben genannten Anlagen erzeugt wird, und gegebenenfalls der Vermittler, die im Namen von Erzeugern an Stromgroßhandelsmärkten teilnehmen, anzuwenden ist.

Abs. 32 bestimmt, dass die GSE die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis berechnet und angibt, wie diese Preise berechnet werden.

Abs. 33 bestimmt, dass die GSE bei einer negativen Differenz im Sinne von Abs. 32 den entsprechenden Betrag ausgleicht oder vom Erzeuger einfordert (einseitiger Ausgleichsmechanismus).

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Das klagende Unternehmen erzeugt Strom aus Wasserkraftwerken.
- 2 In Anwendung von Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 nahm die Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (Regulierungsbehörde für Strom, Netze und Umwelt, Italien, im Folgenden: ARERA) die Klägerin mit Entscheidungen aus 2022 und 2023 in die Liste der Unternehmen auf, für die diese Vorschriften gelten, woraufhin die GSE der Klägerin eine Reihe von Rechnungen stellte. Diese Entscheidungen, andere damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen und die genannten Rechnungen sind Gegenstand der von der Klägerin beim vorlegenden Gericht erhobenen Nichtigkeitsklage.
- 3 Nach dem genannten Art. 15*bis* wird für die dort angeführten Erzeuger die Gegenleistung für den Verkauf von Energie nicht durch den Markt bestimmt, sondern vom Gesetzgeber durch Einführung einer Obergrenze für Markterlöse verbindlich festgelegt.
- 4 Dieser Artikel sollte im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 Anwendung finden, die Frist wurde jedoch durch Art. 11 des Decreto-legge Nr. 115 vom 9. August 2022 bis 30. Juni 2023 verlängert.
- 5 Am 8. Oktober 2022 trat die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in Kraft, die insbesondere jeweils eine höhere Obergrenze für Erlöse und einen weiteren Anwendungsbereich als Art. 15*bis* vorsieht.
- 6 Art. 1 Abs. 30 bis 38 des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022 setzt seinerseits für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 die Art. 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/1854 um, jedoch mit Ausnahme der mit erneuerbaren Quellen betriebenen Anlagen, die bereits in den Geltungsbereich von Art. 15*bis* fallen.
- 7 Die Obergrenze aus Art. 15*bis* galt daher im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 30. Juni 2023 für Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen trotz Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 197 vom 20. Dezember 2022, das hingegen im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 für Erzeuger von Strom aus nicht erneuerbaren Quellen und aus erneuerbaren Quellen, die nicht in Art. 15*bis* genannt werden, galt.
- 8 Daher stellte Art. 15*bis* im Wesentlichen die nationale Vorschrift zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union hinsichtlich aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie dar, auch wenn es schon vor der Verordnung (EU) 2022/1854 erlassen wurde.

## Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die Klägerin macht geltend, dass Art. 15*bis* des Decreto-legge Nr. 4 vom 27. Januar 2022 gegen Unionsrecht verstoße.

## Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Ab Ende 2021 stiegen die Strompreise, wenn Gas als Brennstoff für die Stromerzeugung verwendet wurde, aufgrund der anormalen Steigerung der Gaspreise außergewöhnlich stark an.
- 11 Art. 15*bis* wurde ebenso wie die Verordnung (EU) 2022/1854 mit dem Ziel erlassen, die außergewöhnlichen Markterlöse der Erzeuger, die von der Entwicklung der Gaspreise unabhängige Kosten haben, da sie kein Gas zur Erzeugung verwenden, vorübergehend zu begrenzen. Zu diesem Zweck sieht Art. 15*bis* die Anwendung einer Obergrenze für diese außergewöhnlichen Markterlöse und die Verteilung der entsprechenden Beträge an die Endkunden vor.
- 12 Das vorliegende Gericht bezweifelt, dass die konkreten Modalitäten, die der italienische Gesetzgeber zur Bestimmung der Obergrenze angewandt hat, sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der erfassten Unternehmen im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2022/1854 festgelegten Obergrenzen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Energiebereich stehen.

## HÖHE

- 13 Obwohl der in Art. 15*bis* Abs. 3 Buchst. a genannte Referenzpreis zwischen 56 und 58 Euro pro MWh liegt und somit deutlich niedriger als der auf EU-Ebene festgelegte Preis von 180 Euro pro MWh ist, ist er nach Ansicht der ARERA dennoch angemessen, soweit er in dem betreffenden Teil des Marktes dem arithmetischen Mittel der Preise entspreche, die vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2020 erfasst und anhand der Inflation aktualisiert worden seien.
- 14 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass nach dem 28. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 für die Festlegung der Obergrenze für Markterlöse auf die Tageszeiten hätte abgestellt werden müssen, zu denen die Stromnachfrage vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine am höchsten war.
- 15 Die vom italienischen Gesetzgeber angewandte Berechnungsmethode sah hingegen einen Durchschnittswert der Energiepreise über Jahre vor, einschließlich des Jahres 2020, das von den Besonderheiten aufgrund der Covid-Pandemie geprägt war, und ohne Berücksichtigung des Jahres 2021, das nicht nur die Ausnahmesituation des Vorjahres ausglich, sondern auch den Beginn eines neuen Konjunkturzyklus mit noch nie da gewesenen Preissteigerungen markierte. Der Ausschluss des Jahres 2021 aus der Berechnungsgrundlage für den Referenzpreis führte zu einer Reduzierung um mehr als 10 %.

- 16 Das vorlegende Gericht bezweifelt daher, dass die Obergrenze für Markterlöse aus Art. 15*bis* verhältnismäßig und angemessen ist, da sie nicht gewährleistet, dass die Erzeuger 10 % der Erlöse oberhalb dieser Obergrenze einbehalten können, wie es der 39. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2022/1854 vorschreibt.
- 17 Die italienische Maßnahme scheint auch ungeeignet zu sein, die im Sektor der erneuerbaren Energien getätigten Investitionen und vor allem die Möglichkeit zu schützen, diese in Zukunft zu tätigen, um die Nutzung dieser Quellen weiter auszubauen, wie es das Unionsrecht in diesem Bereich ausdrücklich vorsieht.
- 18 Nach dem Fazit der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 „REPowerEU“ ist die Ersetzung fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energiequellen unverzüglich notwendig, um die Energieunabhängigkeit Europas zu erhöhen. Ebenso ist auch die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Sinne des zweiten Erwägungsgrundes der Richtlinie (EU) 2018/2001 ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das benötigt wird, um die im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens von 2015 von der Union eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten, einschließlich des verbindlichen Ziels, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % zu senken, dem die „Union bei ihrer Energie- und Umweltpolitik eine übergeordnete Bedeutung beimisst“.
- 19 Das Fehlen angemessener Investitionen im Sektor der erneuerbaren Energien fällt in den Bereich der Versäumnisse der Staaten bei der Bekämpfung des Klimawandels, die schon von zahlreichen nationalen Gerichten festgestellt wurden (Fälle „Urgenda Foundation“ in den Niederlanden, „Affaire du siècle“ in Frankreich und „Neubauer“ in Deutschland); diese Fälle sind derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig (Beschwerden Nrn. 39371/20, 53600/20 und 34968/21).
- 20 Im Einzelnen lässt sich aus der Zusammenschau der Erwägungsgründe 28 und 29 der Verordnung (EU) 2022/1854 ableiten, dass bei Festsetzung der Obergrenze eine angemessene Marge zu dem von den Investoren vernünftigerweise zu erwartenden Preis hinzugerechnet werden muss, um die ursprüngliche Bewertung der Investitionsrentabilität nicht zu beeinträchtigen und zu gefährden. Dieser Umstand wurde bei der italienischen Vorschrift aber offenbar nicht berücksichtigt.
- 21 Art. 15*bis* schränkt nicht nur unmittelbar die finanziellen Möglichkeiten von Unternehmen, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, Investitionen zu tätigen, ein, sondern kann auch mittelbare Auswirkungen haben, indem entgegen der vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten Grundsätze, nach denen „langfristige Investitionen in neue Anlagen gefördert werden sollen“ (vgl. Urteile vom 29. September 2016, C-492/14, EU:C:2016:732, Rn. 110 und vom 1. Juli 2014, C-573/12, EU:C:2014:2037, Rn. 103), das Vertrauen der Investoren in das Wachstum des Sektors untergraben wird.

UNTERNEHMEN, AUF DIE SICH DIE FRAGLICHEN REGELUNGEN ERSTRECKEN



- 22 Art. 15*bis* betrifft nur die Energieerzeuger, die erneuerbare Quellen nutzen.
- 23 Während die Verordnung (EU) 2022/1854 auch Energieerzeuger, die Braunkohle, Erdöl und Torf nutzen, der Obergrenze für Erlöse unterwirft und es für zweckmäßig hält, eine spezifische Obergrenze für die Nutzer von Steinkohle festzulegen, sieht Art. 15*bis* für solche Erzeuger keine Regelung vor, die dadurch insbesondere im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 1. Dezember 2022, in dem für sie keine Obergrenze für Erlöse galt, einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt haben, was zu einer Diskriminierung und einer Beeinträchtigung des Funktionieren des Marktes geführt hat.
- 24 Obwohl Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/1854 außerdem eine Differenzierung hinsichtlich der auf die verschiedenen Energiequellen anwendbaren Regelung erlaubt, sah Art. 15*bis* stattdessen eine einheitliche Obergrenze für Markterlöse für alle dort vorgesehenen Gruppen von Erzeugern aus erneuerbaren Quellen vor, obwohl die Kosten der Stromerzeugung nicht für alle Anlagengruppen gleich sind, was wahrscheinlich ebenso zu einer Diskriminierung und Beeinträchtigung des Funktionieren des Marktes führt.
- 25 Beispielsweise mussten die Erzeuger, die Wasserkraft nutzen, im Jahr 2022 wegen der außergewöhnlichen Trockenheit und der hohen Temperaturen einen Rückgang ihrer Erzeugung um mehr als ein Drittel gegenüber den historischen Werten hinnehmen, während andere sogar davon profitiert haben und dennoch für sie die gleiche Obergrenze galt.
- 26 Das vorliegende Gericht hält es deshalb für erforderlich, die oben angeführten Vorlagefragen zu stellen.